

Merkblatt der Unfallkasse Nord über die gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte in Privathaushalten

Versicherungspflicht

Beschäftigte in privaten Haushalten sind kraft § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Zu den gegen Arbeitsunfall versicherten Tätigkeiten gehören nicht nur Beschäftigungen für den Haushalt, sondern auch die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 SGB VII).

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Haushaltshilfen zu Arbeitgebenden und somit kraft Gesetzes Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht durch eine gesetzliche Krankenkasse oder private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzbar.

Haushaltsführende und Ehepartner unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder des Haushaltsführenden oder des Ehepartners sind bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt versicherungsfrei (§ 4 SGB VII).

Häusliche Pflegepersonen

Häusliche Pflegepersonen sind beitragsfrei, wenn eine pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 SGB XI **nicht erwerbsmäßig** gepflegt wird.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- eine wöchentliche Mindestpflegezeit von 10 Wochenstunden
- eine Verteilung der wöchentlichen Pflegezeit auf mindestens 2 Tage pro Woche
- Pflegegrad 2 oder höher

Minijob / Geringfügige Beschäftigung

Liegt das monatliche Arbeitsentgelt Ihres Hauspersonals bei **bis zu 520,00 Euro (Minijob)**, ist die Anmeldung bei der **Minijob-Zentrale** der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausreichend.

Hier wird auch die Meldung und Beitragsabführung zur Unfallversicherung durch die Minijob-Zentrale übernommen (Haushaltsscheck-Verfahren). Eine gesonderte Meldung bei der Unfallkasse Nord ist nicht mehr nötig.

Die Minijob-Zentrale informiert Sie zu allen Fragen zum Thema Minijob unter der zentralen **Rufnummer 0355 2902-70799**.

Anmeldung

Beschäftigte mit einem **monatlichen Entgelt von insgesamt über 520,00 Euro** melden Sie bitte direkt bei der Unfallkasse Nord (UK Nord) innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung an.

Bei Missachtung der Meldepflicht kann die UK Nord gem. § 209 SGB VII ein Bußgeld bis 2.500,00 Euro von Haushaltsführenden erheben.

Abmeldung

Abmeldungen von Hauspersonal nehmen Sie bitte immer **zeitnah schriftlich** bei der UK Nord vor. Auch eine Abmeldung per E-Mail ist möglich: haushaltshilfen@uk-nord.de
Geben Sie hierbei immer **den letzten Tag der Beschäftigung** an.

Zuständigkeit

Für **hamburgische und schleswig-holsteinische Privathaushalte** ist die Unfallkasse Nord (UK Nord) gemäß § 128 und § 129 SGB VII der zuständige Unfallversicherungsträger.

Die Tätigkeiten dürfen ausschließlich haushaltsnah und müssen üblicherweise sonst von den Angehörigen des Haushaltes selbst erledigt werden können. Arbeit gebende Personen sind ausschließlich natürliche Personen.

Nicht bei der UK Nord versichert sind Haushaltshilfen, die sowohl im Gewerbebetrieb (zum Beispiel Ihrer Praxis, Verwaltung, Landwirtschaft) als auch in Ihrem privaten Haushalt tätig werden und die Tätigkeit im Gewerbebetrieb überwiegt. In diesem Fall nehmen Sie bitte zu Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft Kontakt auf.

Beitragspflicht Private Haushalte

Beitragspflichtig sind die Haushalte, für die Versicherte tätig werden (§ 150 SGB VII). Hierzu bestimmt § 37 der Satzung der UK Nord, dass für die Haushalte zurzeit kalenderjährlich folgende Beiträge erhoben werden:

- bis zu 21 jährliche Beschäftigungstage: 15,00 Euro
- bis zu 126 jährliche Beschäftigungstage: 29,00 Euro
- über 126 jährliche Beschäftigungstage: 66,00 Euro

Haushaltsführende haben daher zur Berechnung der Umlage gemäß § 165 SGB VII die **Beschäftigungstage je Arbeitskraft** zu melden.

Den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlt ausschließlich die Arbeit gebende Person.

Leistungen der Unfallkasse Nord

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation wie:

- die Behandlung beim ärztlichen Fachpersonal, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- Pflege zu Hause und in Heimen

Außerdem zahlen wir zum Beispiel:

- Verletztengeld (das ist das Krankengeld der Unfallversicherung)
- Renten an Versicherte
- Pflegegeld

Unfallanzeige

Melden Sie der UK Nord bitte jeden Arbeitsunfall Ihres Hauspersonals, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Unfallanzeigen finden Sie auf unserem Internetauftritt über www.uk-nord.de unter dem Webcode P00020.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten für die Arbeit gebende Person; ebenso gehören die Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen zu den versicherten Tätigkeiten.

Ihr Kontakt zur Unfallkasse Nord

Telefon: 040 27153 – 402 o. 040 27153 - 425 Fax: 040 27153 – 1011

E-Mail: haushaltshilfen@uk-nord.de

Webcode: P00334 auf www.uk-nord.de

Postanschrift: Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg